

Rehm, Hannes

Article — Digitized Version

Quo vadis Kuponsteuer?

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Rehm, Hannes (1984) : Quo vadis Kuponsteuer?, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 64, Iss. 9, pp. 436-441

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/135959>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Quo vadis Kuponsteuer?

Hannes Rehm, Düsseldorf

In der zweiten Septemberhälfte steht eine Entscheidung der Bundesregierung darüber an, die Quellensteuer auf Zinserträge ausländischer Anleger ebenso wie kürzlich in den Vereinigten Staaten abzuschaffen oder aber beizubehalten. Welche Argumente sprechen für die Abschaffung, welche für die Beibehaltung der Kuponsteuer?

Am 18. Juli 1984 hat der amerikanische Präsident Reagan das Gesetz zum Abbau des amerikanischen Haushaltsdefizits unterzeichnet, mit dem auch die 30%ige Quellensteuer auf Zinserträge nichtamerikanischer Anleger aus US-Inlandsschuldverschreibungen beseitigt wird. Inlands- und Auslands-Dollarbonds, auch soweit es sich bei diesen Papieren um Staatstitel handelt, werden damit im Hinblick auf die steuerliche Behandlung der den Steuerausländern daraus zufließenden Zinserträge gleichgestellt. Die 30%ige Quellensteuer auf Zinserträge nichtamerikanischer Anleger in US-Inlandsanleihen wurde seit 1962 erhoben. Ausgenommen von dieser Besteuerung waren lediglich ausländische Zentralbanken und internationale Institutionen. Anleger aus Ländern, mit denen die USA Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen haben, konnten diese Abgabe mit der nationalen Einkommensteuer, die auf US-amerikanische Kapitalerträge entfällt, verrechnen.

Anders als bei den zahlreichen, mit dem Ziel der „De-regulierung“ begründeten Änderungen in der US-Bankengesetzgebung in den letzten Jahren stehen bei dieser steuerlichen Maßnahme offensichtlich Zwänge der Haushaltsfinanzierung und der dafür erwünschten stärkeren Alimentierung des US-amerikanischen Kapitalmarktes durch die internationalen Finanzmärkte im Vordergrund. Die Steuerbefreiung der Zinserträge für Aus-

länder wird es zum einen dem US-Schatzamt erlauben, zusätzliches ausländisches Kapital der Budgetfinanzierung zuzuführen. Zum anderen ergeben sich nunmehr auch für mittelgroße US-Unternehmen, für die im Gegensatz zu Großkonzernen bislang vor allem aus Kostengründen der Zugang zum quellensteuerfreien Euro-Dollar-Markt (z. B. über die Niederländischen Antillen) versperrt war, jetzt auf dem US-Domestic-Markt bislang nicht vorhandene Möglichkeiten einer kostengünstigeren Anleihefinanzierung.

Konsequenzen für die internationalen Finanzmärkte

Inwieweit diese Steuerrechtsänderung Verschiebungen in der Struktur der internationalen Finanzmärkte auslösen, genauer: anlageberechtigtes Kapital umlenken wird, ist gegenwärtig noch nicht zu übersehen. Für die entsprechenden Konsequenzen sind zwei Aspekte wichtig:

□ Erstens: Für Anleger aus Ländern, die mit den USA kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen haben – in diesem Zusammenhang ist z. B. an Investoren aus arabischen Ländern zu denken –, ist der Fortfall der US-Quellensteuer sicher Anlaß für Umdispositionen. Bei diesen Anlegern sind Umschichtungen im Portefeuille insbesondere zugunsten von US-treasury-bonds und -notes zu erwarten. Gleichwohl ist, auch mit Blick auf diese Anlegergruppe, zu berücksichtigen, daß – wie erwähnt – bereits bislang ausländische Zentralbanken und internationale Institutionen von der US-amerikanischen „withholding tax“ befreit waren.

Dr. Hannes Rehm, 39, ist Mitarbeiter einer west-deutschen Großbank in Düsseldorf.

□ Zweitens: Das Ausmaß und Tempo möglicher Kapitalverlagerungen zugunsten der USA werden weitgehend von den noch nicht im einzelnen zu übersehenden begleitenden Maßnahmen der US-amerikanischen Steuerverwaltung abhängen. Unabhängig von der nunmehr weggefallenen Belastung durch die Quellensteuer wurde der amerikanische Anleihemarkt auch wegen der fehlenden Anonymität gemieden. US-amerikanische Anleihen konnten bislang nur als Namenspapiere („registered bonds“), nicht aber als Inhabertitel („bearer bonds“) gezeichnet werden. Zum einen ist nicht auszuschließen, daß aus Rücksicht gegenüber den Finanzierungswünschen des Schatzamtes dieses Hemmnis dadurch ausgeräumt wird, daß der Anleger seine Identität nur noch gegenüber einer Bank oder einem Broker offenlegen muß, der für ihn als „nominee“ in das Bondsregister eingetragen wird. Zum anderen wird derzeit von der Steuerbehörde erwogen, für private Schuldner die Inhaberform und damit die Möglichkeit der Anonymität zu öffnen¹.

Rückwirkungen auf den deutschen Kapitalmarkt

Aus der Sicht der Bundesrepublik Deutschland stellt sich die Frage nach den möglichen Rückwirkungen auf den deutschen Kapitalmarkt und auf das DM/US-Dollar-Wechselkursgefüge: Zwar kann als unmittelbare Folge des Steuerbeschlusses ein leichter Rückgang des amerikanischen Kapitalmarktzinses nicht ausgeschlossen werden, was für sich genommen positiv auf den deutschen Inlandsmarkt ausstrahlen könnte. Weit weniger günstig sind jedoch die Auswirkungen auf den Dollar-Kurs einzuschätzen, wenn bisherige DM-Anleger dem Reiz steigender Netto-Renditen von US-Papieren erliegen sollten. Aus der Sicht eines deutschen Anlegers wird trotz des bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Bundesrepublik und den USA die Anlage in amerikanischen Anleihen attraktiver, denn es entfallen nicht nur sämtliche Formalitäten zur Erstattung der einbehaltenen US-Quellensteuer, auch die Steuerumgehung wird erleichtert. Die Auswirkungen solcher Reaktionen werden – isoliert betrachtet – Zinssteigerungen auf dem inländischen Rentenmarkt und/oder eine Abschwächung des DM-Wechselkurses gegenüber dem US-Dollar sein.

Diese vermutlichen Rückwirkungen werfen die Frage auf, ob dem amerikanischen Beispiel folgend auch die deutsche Kuponsteuer aufgehoben werden sollte. Die-

se Abgabe belegt zur Zeit gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 6 EStG Zinserträge inländischer Teilschuldverschreibungen im Besitz von Ausländern bzw. auf Ausländer in das öffentliche Schuldenbuch eingetragene Forderungen mit einem Satz von 25 % an der Quelle.

Ausgestaltung der Abgabe

Die Beantwortung dieser Frage erfordert zunächst eine Analyse der Motive und der Ausgestaltung dieser Abgabe: Unter der Bezeichnung „Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Kapitalverkehrsteuergesetzes“ (BGBl 1965 I, Seite 147) trat am 28. 3. 1965 das sogenannte Kuponsteuergesetz in Kraft. Es war ein Jahr zuvor am 23. 3. 1964 durch die Bundesregierung angekündigt, aber erst am 27. 1. 1965 vom Bundestag und am 12. 2. 1965 vom Bundesrat verabschiedet worden.

Während Gebietsfremde zuvor in der Regel nur für Erträge aus Aktien die deutsche Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % entrichten mußten, unterlagen sie nun auch hinsichtlich der typischen Effekten des Rentenmarktes dieser Abgabe. Die für Inländer bestehende Kapitalertragsteuer blieb unverändert, d. h. die Erträge festverzinslicher Wertpapiere sind zwar bei der Einkommensteuer zu deklarieren, werden aber nicht schon an der Quelle durch die Kapitalertragsteuer erfaßt². Um Steuerumgehungen durch einen vorübergehenden Verkauf solcher Wertpapiere an Inländer, etwa kurz vor dem Zinstermin, zu vermeiden, schreibt das Gesetz vor, daß auch bei (in diesem Fall entstehenden) Stückzinsen der Steuerabzug vorzunehmen ist, falls der Veräußerer Steuer-Ausländer ist. Von der Quellensteuer ausgenommen blieben Zinsen aus vor 1965 ausgegebenen Anleihen, deren Nennwert auf eine ausländische Währung lautet. Die einbehaltene Kuponsteuer wird den Angehörigen jener Staaten, mit denen die Bundesrepublik ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, voll erstattet, wenn sie eine von der Finanzverwaltung ihres Landes ausgestellte Wohnsitzbescheinigung vorlegen. Soweit keine solchen Abkommen bestehen, bleibt die Möglichkeit, daß die Steuer im Wohnsitzland im Rahmen der dort erhobenen Einkommensteuer ganz oder teilweise angerechnet wird.

Ohne bereits an dieser Stelle auf steuersystematische Argumente einzugehen, ist festzuhalten, daß das primäre Motiv für die Einführung der Kuponsteuer nicht etwa Überlegungen steuerlicher Gerechtigkeit waren mit dem Ziel, Steueraus- und -inländer hinsichtlich deren im Inland erzielten Zinseinkünfte gleich zu behandeln. Der Gesetzgeber handelte vielmehr aus anderen

¹ Vgl. o. V.: Ausnahmen für Ausländer, in: Wirtschaftswoche Nr. 35 vom 24. 8. 1984, S. 71.

² Vgl. H. R e h m : Zur Quellenbesteuerung von Kapitalerträgen, in: Steuer und Wirtschaft, Jg. 1984, H. 3., S. 230 ff.

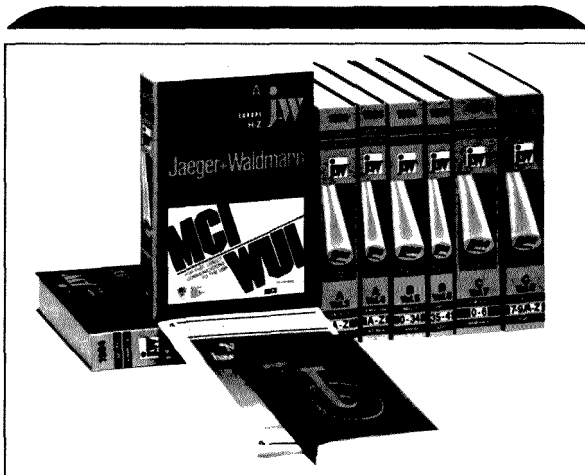
Motiven: Bei der Ankündigung der Maßnahmen am 23. 3. 1964 hatte die Bundesregierung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank erklärt, daß sie damit dem „unerwünschten Kapitalzufluß“ entgegenzuwirken beabsichtige³.

Eindämmung der Kapitalimporte

Die Kuponsteuer war somit erklärtermaßen eine Maßnahme im Dienste der Zahlungsbilanz- und Währungspolitik⁴. Dies wird auch deutlich aus der Darstellung der Deutschen Bundesbank. „Mit der Einführung der Kuponsteuer wurde ursprünglich vor allem das Ziel verfolgt, die Zahlungsbilanzüberschüsse zu vermindern, die bis Anfang 1964 nicht zuletzt deshalb ein so großes Ausmaß angenommen haben, weil neben den Überschüssen in der Bilanz der laufenden Posten auch erhebliche Kapitalimporte, insbesondere durch Wertpapierverkäufe an das Ausland, zu verzeichnen waren. Diese Überschüsse stellten nicht nur eine Belastung für die Zahlungsbilanzen der Partnerländer dar, sondern sie waren insbesondere binnenwirtschaftlich im höchsten Grade unerwünscht. Denn der Deviseneinstrom

auf Grund der Zahlungsbilanzüberschüsse erhöhte fortgesetzt die Liquidität der Banken, der Wirtschaft und der öffentlichen Hand und schuf so die monetären Voraussetzungen für eine Verstärkung der Hochkonjunktur mit allen daraus resultierenden Gefahren für die Währungsstabilität“⁵.

Mit der Kuponsteuer sollte also „eine Art Zollmauer gegenüber der Geldsphäre des Auslands“⁶ errichtet werden, die der Geldpolitik größere Autonomie verschaffen sollte. Diese mangelnde Autonomie hatte sich in dem der Einführung der Kuponsteuer vorangegangenen Zyklus erwiesen: „Angelockt durch die im internationalen Vergleich relativ hohe Rendite und in Erwartung einer DM-Aufwertung“⁷ hatten nicht zuletzt die Wertpapierkäufe von Ausländern für jene Kapitalzuflüsse gesorgt, welche die Bundesbank mitten in der Boomphase, Ende 1960, zu einer spektakulären Umkehr veranlaßten: Von der restriktiven Politik wurde auf eine Orientierung an der Zahlungsbilanz umgeschaltet – ein Kurs, der auch nach der (späten und zu geringen) Aufwertung beibehalten wurde. Mit dem neuen Aufschwung, der in der zweiten Jahreshälfte 1963 einsetzte, stellten sich die alten Probleme erneut und eher noch schärfer. Die Kapitalimporte nahmen rapide zu. Anders als zuvor verstärkten diesmal neben der Auslandsnachfrage auch die öffentlichen Haushalte die konjunkturellen Auftriebskräfte. Die Kapitalzuflüsse erleichterten den Gebietskörperschaften ihr konjunkturpolitisches Fehlverhalten: Im Jahre 1963 kauften Ausländer 40 % der neu emittierten öffentlichen Anleihen. Von der Finanzpolitik allein gelassen ging die Bundesbank im Frühjahr 1964 auf einen zunächst freilich vorsichtigen Restriktionskurs. Auf eine neuerliche Aufwertung, die auch der Geldpolitik einen Spielraum geschaffen hätte, war nicht zu hoffen; statt dessen wurde die außenwirt-



Jaeger+Waldmann

**DER WELT FÜHRENDES
INTERNATIONALES
TELEX- UND TELETEX-VERZEICHNIS**



TELEX-VERLAG JAEGER + WALDMANN GMBH
P.O. Box 11 10 60 · Holzhofallee 38 · 6100 Darmstadt 11
Tel. (06151) 33 02-0 · Tx 419389 tlx d + 419253 telex d

³ Amtliche Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Kapitalverkehrsteuergesetzes, BT Drucksache IV/2345, S. 5, 7.

⁴ Vgl. K. Zimmermann: Das Kuponsteuergesetz, Motiv-Inhalt-Wirkung, Diss. Köln 1966; K. Häuser: Steuern zur Steuerung des internationalen Kapitalverkehrs, Kuponsteuer und Zinsausgleichsteuer, in: H. Haller u. a. (Hrsg.): Theorie und Praxis des finanzpolitischen Interventionismus, Festschrift zum 70. Geburtstag von F. Neumark, Tübingen 1970, S. 291 ff., insbes. S. 293 ff.; R. Philipowski: Kuponsteuer, Wiesbaden 1979; R. Fecht: Steuern auf Kapital- und Zahlungsverkehr, in: W. Andel, H. Haller, F. Neumark (Hrsg.): Handbuch der Finanzwissenschaft, 3. Aufl., Bd. II, Tübingen 1980, S. 887 ff., S. 896.

⁵ o. V.: Die Auswirkungen des Kuponsteuergesetzes, in: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Juni 1965, S. 5.

⁶ Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung: Jahresgutachten 1964/65, Tz. 125.

⁷ A. Oberhauser: Geld- und Kreditpolitik bei weitgehender Vollbeschäftigung und mäßigem Preisanstieg, in: Deutsche Bundesbank (Hrsg.): Währung und Wirtschaft in Deutschland 1876 bis 1975, Frankfurt/M. 1976, S. 616.

schaftliche Flanke durch eine Eindämmung der Kapitalimporte und die Förderung der Kapitalausfuhr zu schließen versucht.

Tatsächlich erfüllte die Kuponsteuer die in sie gesetzten währungspolitischen Erwartungen. Hatten im Jahre 1963 Ausländer per saldo für rund 2 Mrd. DM deutsche festverzinsliche Wertpapiere gekauft und im ersten Vierteljahr 1964 für weitere 44 Mill. DM, so verkauften sie in den folgenden vier Monaten nach dem 23. 3. 1964, dem Tag der Steuerankündigung, Rentenwerte im Betrag von 560 Mill. DM⁸. Bis zum Jahresende 1964 betrug die Netto-Käufe dann lediglich noch 120 Mill. DM. In den folgenden fünf Jahren blieben Kapitalimporte auf diesem Wege nahezu aus.

Geänderte Ausgangssituation

Sollte die Kuponsteuer tatsächlich – entsprechend der damaligen Begründung – „dem zunehmenden Ungleichgewicht der deutschen Zahlungsbilanz entgegenwirken“, dann wäre es konsequent, diese Abgabe wieder abzuschaffen, sobald der Grund für deren Einführung entfallen oder eine zur Ausgangssituation konträre Lage entstanden ist. Tatsächlich haben inzwischen nachhaltige Änderungen in der außenwirtschaftlichen Situation der Bundesrepublik und deren Rückwirkungen auf den Kapitalmarkt zunehmend die Funktion der Kuponsteuer als währungspolitisches Hilfsinstrument in Frage gestellt:

□ Erstens sind die seinerzeit angeführten währungspolitischen Argumente nicht mehr stichhaltig. Ging es 1964 darum, unerwünschte, weil inflationär wirkende, spekulative Devisenzuflüsse abzuwehren, so kommt es heute eher darauf an, den Kapitalimport in die Bundesrepublik zu fördern. Im übrigen haben z. B. die gegen die DM gerichteten Spekulationen in 1974 in der Schweiz gezeigt, daß der währungspolitischen Effizienz einer solchen Abgabe relativ enge Grenzen gezogen sind⁹, ganz abgesehen davon, daß der Übergang zu flexiblen Wechselkursen die Kuponsteuer geld- und währungspolitisch ins Abseits gestellt hat.

□ Zweitens sollte nicht übersehen werden, daß die Kuponsteuer – und ähnliches galt für die bis 1973 erhobene amerikanische Zinsausgleichssteuer¹⁰ – zur Expansion jener Finanzmärkte beigetragen hat, von denen oft behauptet wird, sie engten den Handlungsspielraum der Notenbanken ein, weil sie sich nationalen Kontrollmöglichkeiten entzogen¹¹. Zudem wird die Marktspaltung in – für Ausländer – kuponsteuerpflichtige DM-An-

leihen deutscher Emittenten und kuponsteuerfreie DM-Emissionen ausländischer Emittenten immer störender. Erst vor einigen Monaten hat der Vizepräsident der Deutschen Bundesbank, Schlesinger, beklagt, daß in den letzten Monaten bereits DM-Auslandsanleihen mit einer Emissionsrendite von 7¼ % gegenüber 8 % für Inlandsanleihen bester Schuldner angeboten wurden¹².

□ Drittens zeigt die von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte Depotstatistik eindeutig, wie tief die von der Quellenbesteuerung auf inländische Zinserträge gezogenen Spuren im ausländischen Anlegerverhalten sind: Bei einem Nominalwert von 60 Mrd. DM übertraf der Bestand von in inländischen Depots von Ausländern gehaltenen DM-Auslandsanleihen denjenigen inländischer Schuldverschreibungen im Nominalwert von rund 32 Mrd. DM um fast das Doppelte¹³.

□ Viertens wären der Kapitalimport in die Bundesrepublik und der wachstumspolitisch erwünschte Druck auf das inländische Zinsniveau ohne die Kuponsteuer größer. Bei einer solchen Maßnahme würden aus der Sicht der ausländischen Anleger die Palette von Anlagemöglichkeiten in DM-Titeln und aus der Sicht von Emittenten inländischer Schuldverschreibungen der potentielle Abnehmerkreis erheblich erweitert und die künstliche Trennung von DM-Inlands- und DM-Auslandskapitalmarkt beseitigt. Zugleich würden die steuerbedingten Wettbewerbsnachteile deutscher Daueremittenten gegenüber DM-Auslandsanleihen wegfallen¹⁴.

Steuersystematische Erwägungen

So stellt sich heute, ebenso wie 1970, als der damaligen Bundesregierung bereits eine entsprechende Gesetzesvorlage zur Beratung vorlag¹⁵, und wie 1980, als

⁹ Vgl. H. B r e s t e l : Die Kuponsteuer wird zur Bremse, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 16. 7. 1984, S. 8.

¹⁰ R. N. C o o p e r : The Interest Equalization Tax: An Experiment in the Separation of Capital Markets, in: Finanzarchiv, N. F. Bd. XXIV, 1965, S. 447 ff.

¹¹ Vgl. E. W. C l e n d e n n i n g : The Eurodollar Market, London 1970, S. 121 ff.; G. V a l k o : Eurogeld- und Eurokapitalmarkt. Entstehung und Entwicklung, Grandvaux 1980, S. 98 ff.

¹² Vgl. H. S c h l e s i n g e r : Die außenwirtschaftliche Position der Bundesrepublik Deutschland, Kieler Vorträge, H. 105, Tübingen 1984, S. 20.

¹³ Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.): Die Wertpapierunterbringung im Jahre 1983. Erste Ergebnisse der jährlichen Depoterhebung für 1983, in: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Mai 1984, S. 23 ff.; d i e s . : „Die D-Mark als internationale Anlagewährung“, in: Monatsberichte ..., Januar 1984, S. 13 ff., insbes. S. 18.

¹⁴ Vgl. T. M e i n z : Nach der amerikanischen sollte auch die deutsche Kuponsteuer abgeschafft werden, in: Handelsblatt vom 19. 7. 1984, S. 6.

¹⁵ Vgl. dazu Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): Stellungnahme zur Frage der Abschaffung der Kuponsteuer vom 3. März 1970, in: d e r s . : Entschließungen, Stellungnahmen und Gutachten 1949-1973, Tübingen 1974, S. 467 ff.

⁸ Vgl. S. M e n r a d : Die Auswirkungen der Kuponsteuer, in: Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 86. Jg. (1966), S. 301 ff.

die Probleme einer marktmäßigen Finanzierung der deutschen Leistungsbilanzdefizite die Abschaffung der Kuponsteuer nahegelegt hatten, die Frage, ob die immer wieder ins Feld geführten steuersystematischen Argumente¹⁶ tatsächlich so schwerwiegend sind, daß trotz der zuvor genannten währungs- und kapitalmarktpolitischen Gründe der Abwägungsprozeß des Für und Wider per saldo dennoch eine Beibehaltung dieser Steuer nahelegt.

In diesem Zusammenhang ist zunächst in Erinnerung zu rufen, daß bis zur Einführung der Kuponsteuer Ausländer gegenüber Inländern de facto begünstigt waren: Während Inländer ihre Kapitaleinkünfte in ihren Steuererklärungen angeben und dementsprechend versteuern mußten, sobald diese Einkünfte einen gewissen Freibetrag überstiegen, wurden Ausländer in der Bundesrepublik, falls überhaupt, nur mit einem Teil ihres Einkommens besteuert. Infolge der beschränkten Steuerpflicht wurden sie lediglich mit ihren inländischen

¹⁶ Vgl. z. B. R. Kreile: Die Kuponsteuer abschaffen?, in: Pressedienst der CDU/CSU-Bundestagsfraktion vom 16. 7. 1984.

Einkünften zur Einkommensteuer herangezogen. Es mußte deshalb davon ausgegangen werden, daß auch diese Einkünfte zumindest zum Teil nicht deklariert wurden, weil die damit verbundenen strafrechtlichen Risiken von Ausländern aus naheliegenden Gründen leichter als von Inländern eingegangen werden konnten.

Die Kuponsteuer schloß also eine Lücke in den Erhebungsformen der Einkommensteuer für beschränkt Steuerpflichtige¹⁷. Wie erwähnt wird sie, zumindest im Verhältnis zu den Staaten, mit denen die Bundesrepublik Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, auf die im Heimatstaat des Zinsgläubigers erhobene Einkommensteuer angerechnet. Obwohl die Doppelbesteuerungsabkommen den Steueranspruch in toto dem Wohnsitzstaat zuweisen, wird die einbehaltene Kuponsteuer gegen Vorlage entsprechender Unterlagen, aus denen sich die Besteuerung im Wohnsitzstaat ergibt, in voller Höhe erstattet. Sieht ein Doppelbesteuerungsabkommen eine deutsche Quellensteuer von nur 15 % vor, so werden von den einbehaltenen 25 % Kuponsteuer 10 % erstattet.

VERÖFFENTLICHUNGEN DES HWWA-INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG-HAMBURG

NEUERSCHEINUNG

Axel Borrmann / Klaus Fertig

DIE WETTBEWERBSPOSITION NATÜRLICHER ROHSTOFFE

Der Einfluß von Veränderungen der Öl- und Energiepreise

Die Rohstoffwirtschaft gehört traditionell zu den Schwerpunkten der Forschungstätigkeit des HWWA. Seit einer Reihe von Jahren gilt den Energieträgern unter den Rohstoffen, der Energiepolitik sowie den weltwirtschaftlichen und strukturellen Folgen der Öl- und Energiepreisverteuerung die erhöhte Aufmerksamkeit des Instituts. Die vorliegende Untersuchung befaßt sich mit theoretischen und methodischen Grundlagen zur Identifizierung und Analyse öl- und energiepreisbedingter Veränderungen der Wettbewerbsposition natürlicher Rohstoffe. Im Rahmen einer Fallstudie wird dann die Anwendbarkeit der entwickelten Methode demonstriert.

Großoktav, 226 Seiten, 1984, Preis brosch. DM 48,-

ISBN 3-87895-250-3

V E R L A G W E L T A R C H I V G M B H - H A M B U R G

Zu Recht ist also festzustellen, daß ein deutscher Verzicht auf die Kuponsteuer im Ergebnis für die Betroffenen keine Steuererleichterung bringen würde, sondern nur das Steueraufkommen des Heimatstaates erhöhen würde. Lediglich im Verhältnis zu den Staaten, mit denen kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht und die auch innerstaatlich die deutsche Kuponsteuer nicht anrechnen, ergäbe sich ein Steuervorteil für die Zinsgläubiger.

Die dritte in diesem Zusammenhang interessierende Gruppe ausländischer Anleger ist dadurch gekennzeichnet, daß in deren Heimatstaat Zinseinkünfte aus dem Ausland nicht besteuert bzw. solche Einkünfte den jeweiligen Finanzbehörden des Wohnsitzstaates verschwiegen werden. Bei ihnen stellt die Kuponsteuer die einzige Steuerbelastung auf solche Einkünfte dar. Auch hier kann man fragen, ob die Abschaffung dieser Steuer gerechtfertigt erscheint.

Wenig überzeugende Argumente

Aber auch diese steuersystematischen Gründe vermögen letztendlich nicht zu überzeugen:

Erstens galt es seinerzeit unter steuersystematischen Aspekten, den Status der Bundesrepublik als eine Art Steueroase für die Einkünfte aus festverzinslichen Wertpapieren zu beseitigen, da auf entsprechende Einkünfte in den wesentlichen westlichen Industriestaaten Quellensteuern erhoben wurden. Dieses Motiv wird jedoch dann gegenstandslos, wenn – wie gegenwärtig – wichtige Partnerländer der Bundesrepublik¹⁸ aus anderen Gründen als denen der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung, sondern vornehmlich aus währungspolitischen Überlegungen ihre entsprechende Quellenbesteuerung abbauen und aus offenkundigen Gründen der Haushaltsfinanzierung weiter sogar die Möglichkeiten dafür schaffen, daß – wie in den USA vorgesehen – die ausländischen Anleger anonym bleiben können.

Zweitens schießt die Kuponsteuer über das immer wieder angeführte Ziel der Gleichstellung von Inländern und Ausländern insofern hinaus, als diese Abgabe die Ausländer insofern schlechter als die Inländer stellt, als lediglich die Zinsen aus Rentenpapieren für Ausländer, nicht jedoch für Inländer, einer Besteuerung an der Quelle unterliegen¹⁹.

¹⁷ Vgl. zu den folgenden Ausführungen Peat, Marwick, Mitchell u. Co (Hrsg.): *Withholding Taxes on Interest*, Frankfurt/Main 1984, S. 63 ff.

¹⁸ Nach einer Meldung der japanischen Zeitung „Nikon Keizai“ vom 25. 7. 1984 erwägt auch das japanische Finanzministerium eine Abschaffung der japanischen 20%igen Kuponsteuer auf Euro-Yen Anleihen zum Fiskaljahr 1985. Eine US-amerikanische/japanische Studiengruppe zur Prüfung von Möglichkeiten für eine Auflockerung der Kapitalmärkte will sich im Herbst dieses Jahres mit der Frage der Quellenabzugsteuer auf Euro-Yen-Anleihen befassen.

Drittens überzeugt das steuersystematische Argument auch wegen der Vielzahl der Umgehungsmöglichkeiten und Steuerbefreiungstatbestände bei der Kuponsteuer nicht. So sind z. B. Schuldscheine öffentlicher Stellen kuponsteuerfrei; gleiches gilt für den Erwerb inländischer Rentenwerte durch ausländische öffentliche Stellen. In diesem Zusammenhang ist auch die steuerrechtlich zulässige Praxis zu nennen, die Stücke einzelner Tranchen einer Gesamtemission mit unterschiedlichen Zinsen und Laufzeiten auszustatten, um das Entstehen kuponsteuerpflichtiger Teilschuldverschreibungen zu vermeiden.

Nicht zuletzt wegen dieser Umgehungsmöglichkeiten ist diese Abgabe fiskalisch kaum ergiebig. Ihr jährliches Brutto-Aufkommen hat sich auf lediglich rund 250 bis 300 Mill. DM eingependelt; davon werden jährlich aufgrund der bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen rund 150 bis 200 Mill. DM zurückerstattet. Das Netto-Aufkommen dürfte faktisch noch deutlich niedriger liegen, da beim Erwerb inländischer Anleihen durch deutsche Niederlassungen ausländischer Unternehmen die Kuponsteuer ebenfalls erstattet oder mit der deutschen Körperschaftsteuer verrechnet wird²⁰.

Viertens zeigen die erheblichen strukturellen Verwerfungen auf den Kapitalmärkten, die die Kuponsteuer national durch die steuerbedingten Wettbewerbsnachteile deutscher Daueremittenten gegenüber Instituten mit anderer Refinanzierungsbasis sowie international durch die Spaltung in einen DM-Inlands- und DM-Auslandskapitalmarkt ausgelöst hat, daß es sich bei dieser Abgabe um eine gerade steuersystematisch und steuerpolitisch nicht sehr gründlich durchdachte Belastung handelt.

Fazit

Eine Parallelität zwischen der Abschaffung der US-amerikanischen Quellensteuerpflicht für ausländische Käufer festverzinslicher Wertpapiere in den USA und der Beseitigung der deutschen Kuponsteuer wäre ein deutliches Signal für die Bereitschaft zu einer steuerpolitischen Liberalisierung der internationalen Finanzmärkte. Darüber hinaus wäre die Abschaffung der Kuponsteuer ein Weg, den deutschen Kapitalmarkt strukturell wie zinssatzmäßig in Bewegung zu bringen und möglichen Auflösungen von ausländischen DM-Anlagen im Gefolge der Aufhebung der US-Quellensteuer wirkungsvoll zu beugen.

¹⁹ Vgl. J. P a h l e : Spezielle Steuern als Mittel zur Beeinflussung der Handels- und Kapitalbilanz, in: W. A l b e r s (Hrsg.): *Besteuerung und Zahlungsbilanz*, Schriften des Vereins für Socialpolitik, N. F., Bd. 68 (1972), S. 65 ff, S. 82.

²⁰ Vgl. o. V.: Zur Kuponsteuer bei Zinsen auf im Ausland ausgegebene DM-Anleihen ausländischer Töchter deutscher Unternehmen, in: *Finanzrundschau*, Jg. 1981, S. 68 f.